



VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

5 K 6462/19.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Marcel Keienborg, Friedrich-Ebert-
Straße 17, 40210 Düsseldorf, Gz.: 141/19 K,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle
Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, [REDACTED]

Beklagte,

w e g e n Asylrechts (Hauptsacheverfahren – Iran)

hat Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Bongen
als Einzelrichter
der 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 2. Juli 2020

für **R e c h t** erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung von Nrn. 1, 5 und 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14. August 2019 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, trägt die Beklagte.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger Sicherheit in Höhe von 110% der jeweils zu vollstreckenden Kosten leistet.

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist nach eigenen Angaben [REDACTED] iranischer Staatsangehöriger. Er reiste [REDACTED] 2018 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte [REDACTED] 2018 einen Asylantrag.

Mit Bescheid vom 14. August 2019 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne der §§ 3 bis 3e Asylgesetz (AsylG) (Nr. 1), auf Anerkennung als Asylberechtigter (Nr. 2), auf Zuerkennung subsidiären Schutzes im Sinne des § 4 AsylG (Nr. 3) und den Antrag auf Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) (Nr. 4) als unbegründet ab. Zugleich forderte es den Kläger unter Androhung der Abschiebung in den Iran auf, das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides des Bundesamtes zu verlassen, und teilte zudem mit, dass im Falle einer Klageerhebung die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens endet (Nr. 5). Schließlich befristete das Bundesamt das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 6).

Der Bescheid wurde dem Kläger am 20. August 2019 zugestellt.

Der Kläger hat am 29. August 2019 Klage erhoben. Zur Begründung hat er sich unter anderem auf seine homosexuelle Orientierung berufen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14. August 2019 zu

verpflichten, ihm Flüchtlingsschutz im Sinne der §§ 3 bis 3e AsylG zuzuerkennen.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der Ausländerbehörde sowie auf die der Kammer vorliegenden Auskünfte und Erkenntnisse, auf die die Klägerseite hingewiesen worden ist, Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Klage ist mit dem gestellten Antrag begründet. Der (nur) insoweit angefochtene Bescheid ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 S. 1 und 5 VwGO. Der Kläger hat nämlich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung, die gemäß § 77 Abs. 1 AsylG dem Urteil zu Grunde zu legen sind, nach Maßgabe der §§ 3 bis 3e AsylG einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, weil er bei einer Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit einer (flüchtlings-)schutzrelevanten – staatlichen und landesweiten – Verfolgung wegen seiner homosexuellen Orientierung zu rechnen hätte; infolgedessen war wie aus dem Tenor ersichtlich zu entscheiden.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer u.a. Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention – GFK –, BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Absatz 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK –, BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist. Als Verfolgung im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 3a Abs. 2 AsylG unter anderem gelten die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt (Nr. 1), gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden (Nr. 2), eine unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung (Nr. 3), die Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung (Nr. 4).

Der in § 3 Abs. 1 AsylG u.a. genannte Verfolgungsgrund „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ wird in § 3b Abs. 1 Nr. 4, 1. HS AsylG dahingehend näher umschrieben, dass

- a) die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten,

und

- b) die Gruppe in dem betreffenden (Herkunfts-)Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird.

Dabei kann als eine bestimmte soziale Gruppe auch eine Gruppe gelten, die sich auf das – hier in Rede stehende – gemeinsame Merkmal der **sexuellen Orientierung** gründet; Handlungen, die nach deutschem Recht strafbar sind, fallen nicht darunter (§ 3b Abs. 1 Nr. 4, 2. HS AsylG).

Gemäß § 3a Abs. 3 AsylG muss zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 Asylgesetz in Verbindung mit den in § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründen und den in § 3a Abs. 1 und 2 AsylG als Verfolgung eingestuftten Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen. Nach § 3b Abs. 2 AsylG kommt es für die Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, nicht darauf an, ob er die zur Verfolgung führenden Merkmale tatsächlich aufweist. Ausreichend ist bereits, dass diese ihm von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

Ob eine Verfolgung der vorstehend näher beschriebenen Art droht, d. h. der Ausländer sich im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG aus begründeter Furcht vor einer solchen Verfolgung außerhalb des Herkunftslandes befindet, ist anhand einer Verfolgungsprognose zu beurteilen, die auf der Grundlage einer zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Schutzsuchenden in seinen Heimatstaat zum Gegenstand hat.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 6. März 1990 – 9 C 14.89 –, juris, Rn. 13.

Es ist dabei Sache des Antragstellers, die Gründe für seine Furcht vor Verfolgung schlüssig vorzutragen. Er hat dazu unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung Verfolgung droht oder bereits stattgefunden hat. Hierzu gehört, dass er zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a.

Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Antragstellers berücksichtigt werden.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 17. August 2010 – 8 A 4063/06.A –, juris Rn. 33 m.w.N.

Die Prognose in Bezug auf eine bei Rückkehr in den Heimatstaat drohende Verfolgung hat anhand des Maßstabs der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ zu erfolgen.

Vgl. dazu im einzelnen BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2011 – 10 C 25.10 –, juris, Rn. 22.

Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Von der Richtigkeit der Prognose einer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden politischen Verfolgung muss das Gericht – wie auch bereits von der Wahrheit des der Prognose zugrunde zu legenden Lebenssachverhalts – die volle richterliche Überzeugung gewonnen haben.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 16. April 1985 – 9 C 109.84 –, juris, Rn. 17.

Eine Beweiserleichterung gilt für Vorverfolgte. Nach Art. 4 Abs. 4 der früher geltenden Richtlinie 2004/83/EG bzw. der heute geltenden Richtlinie 2011/95/EU ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder unmittelbar von Verfolgung bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe spächen gegen eine erneute derartige Bedrohung. Für diejenigen, der bereits Verfolgung erlitten hat, streitet also die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Die Vorschrift misst den in der Vergangenheit liegenden Umständen Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft bei. Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Die aus der Vorverfolgung resultierende Vermutung kann allerdings widerlegt werden. Erforderlich ist hierfür, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften. Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung.

Vgl. zum Ganzen BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 – 10 C 5.09 –, juris, Rn. 23.

Bei Anwendung dieser Maßstäbe droht dem Kläger bei einer Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsschutzrechtlich hinreichend gravierende Verfolgung wegen seiner homosexuellen Orientierung durch den iranischen Staat, also einen Verfolgungsakteur im Sinne des § 3c Nr. 1 AsylG.

Dabei ist zunächst allgemein festzustellen, dass Homosexuelle im Iran zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 a) und b) AsylG gehören.

Nach der Rechtsprechung des EuGH zur Auslegung der europarechtlichen Vorschriften, die der Regelung in § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG zugrunde liegen [das war früher: Art. 10 Abs. 1 lit. d) der Richtlinie 2004/83/EG; entspricht heute: Art. 10 Abs. 1 lit. d) der Richtlinie 2011/95/EU], stellt nämlich die (tatsächliche) **sexuelle Ausrichtung** – d. h. hier die (homo-)sexuelle Orientierung – einer Person ein Merkmal dar, das – im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 lit. a) AsylG – so **bedeutsam für die Identität** ist, dass die Person nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten. Die Gruppe der Homosexuellen hat ferner im Iran eine **deutlich abgegrenzte Identität**, da sie – im Sinne von § 3b Abs. 1 Nr. 4 lit. b) AsylG – von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird; denn Homosexuelle sind jedenfalls dann eine Gruppe mit deutlich abgegrenzter Identität, wenn homosexuelle Handlungen im Herkunftsstaat unter Strafe gestellt sind.

Vgl. in diesem Sinne zu Art. 10 der „Richtlinie 2004/83 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes“: Europäischer Gerichtshof (EuGH), Urteil vom 7. November 2013 – C-199/12 –, veröffentlicht unter anderem in juris, siehe dort insbesondere Rdnr. 46 ff.

Letzteres ist im Iran der Fall, da dort homosexuelle Handlungen nach Art. 233 ff. des iranischen Strafgesetzbuches strafbar sind.

Vgl. Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran, Stand: Februar 2020, S. 17.

Bei Prüfung der weiteren Frage, welche Verfolgungsmaßnahmen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit an die sexuelle Orientierung einer Person anknüpfen, ist zu berücksichtigen, dass nicht erwartet werden kann, dass ein Asylbewerber seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält, um eine Verfolgung zu vermeiden. Insoweit ist festzustellen, dass es der Anerkennung eines für die Identität so bedeutsamen Merkmals, dass die Betroffenen nicht gezwungen werden sollten, auf es zu verzichten, widerspräche, wenn von den Mitgliedern einer sozialen Gruppe, die die gleiche sexuelle Ausrichtung haben, verlangt würde, dass sie diese Ausrichtung geheim hielten. Dass der Asylbewerber die (Verfolgungs-)Gefahr etwa dadurch vermeiden könnte, dass er beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung größere Zurückhaltung übt als eine heterosexuelle Person, ist insoweit unbeachtlich.

Vgl. in diesem Sinne EuGH, Urteil vom 7. November 2013 – C-199/12 –, veröffentlicht unter anderem in juris, siehe dort insbesondere Rdnr. 70 ff.

Allerdings kann bei der erforderlichen Gefahrenprognose nicht ausgeblendet werden, wie der Asylbewerber seine sexuelle Orientierung vor allem in Deutschland unter freiheitlichen Bedingungen tatsächlich lebt, um feststellen zu können, ob für ihn nach Maßgabe dessen eine beachtlich wahrscheinliche Verfolgungsgefahr im Herkunftsland besteht.

Vgl. zur fehlenden Möglichkeit, einen Asylbewerber darauf zu verweisen, seine homosexuelle Orientierung in der Heimat geheimzuhalten, in Abgrenzung zur Berücksichtigung der durch individuelle Besonderheiten gekennzeichneten Lebensweise in Deutschland: Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 22.01.2020 – 2 BvR 1807/19 –, veröffentlicht unter anderem in juris, siehe dort insbesondere Rn. 19 gegen Ende.

Dem Kläger steht der begehrte Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu, weil für ihn bei einer Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgungsgefahr bestünde, wenn er seine Homosexualität dort so lebte, wie er sie nach Überzeugung des Gerichts nunmehr tatsächlich dauerhaft lebt.

Das Gericht hat nämlich zum einen in der mündlichen Verhandlung aufgrund der glaubhaften Aussagen des Klägers und des informatorisch angehörten Beraters der Aidshilfe Düsseldorf in Verbindung mit dem authentisch-glaubwürdigen Auftreten und Verhalten des Klägers die Überzeugung gewonnen, dass der Kläger tatsächlich homosexuell orientiert ist und er diese sexuelle Orientierung zudem – aufgrund eines ernsthaften Bedürfnisses und nicht lediglich asyltaktisch bedingt – so betont „feminin“ ausdrückt und ausdrücken will, lebt und leben will, dass ihm nicht zugemutet werden kann, sich im Iran anders zu verhalten.

Zum anderen ist davon auszugehen, dass die Homosexualität des Klägers, wenn er sie in dem von ihm tatsächlich gelebten und damit flüchtlingsrechtlich „geschützten Verhaltensmodus“ bei einer Rückkehr in den Iran zeigte, den dortigen Sicherheitskräften alsbald als Homosexueller auffallen würde. Da nach der Auskunftslage iranische Sicherheitskräfte Personen, die sie als Mitglieder der Gruppe der LBGTI verdächtigen, belästigen, festnehmen und inhaftieren und es bei derartigen Inhaftierungen („traditionally“) zu physischen Misshandlungen kommt,

vgl. die im Internet frei zugänglich verfügbare Information: UK Home-Office, Country Policy and Information Note, „Iran: Sexual orientation and gender identity or expression“, (Stand: Juni 2019), s. dort Nr. 4.1. mit den dort zitierten Quellen, s. insbesondere Nrn.4.1.1, 4.1.3, 4.1.11, 4.1.12, 4.1.14,

ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass der Kläger bei einer Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit einer hinreichend gravierenden Verfolgungshandlung im Sinne des § 3 Abs. 2 AsylG, d.h. mit einem Eingriff zumindest in seine physische Freiheit aufgrund polizeilicher oder justitieller Maßnahmen in einer als solcher diskriminierend wirkenden Weise, nämlich allein aufgrund seiner sexuellen Ausrichtung – und damit zugleich in Anknüpfung an einen Verfolgungsgrund nach § 3b AsylG – rechnen muss.

Verfolgungsmaßnahmen, die vom iranischen Staat ausgehen, werden nach der Auskunftslage landesweit praktiziert,

vgl. Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran, Stand: Februar 2020, S. 17,

so dass ein Verweis des Klägers auf Ausweichmöglichkeiten im Iran im Sinne des § 3e AsylG (Interner Schutz) nicht in Betracht kommt.

Da der Kläger nach allem mit dem Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft obsiegt, erweisen sich die Entscheidungen zu Nr. 5 und Nr. 6 des Bescheides als rechtswidrig, weil damit die Voraussetzungen für den Erlass einer Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AsylG nicht vorliegen und mangels Ausreisepflicht kein Anlass für ein Einreise- und Aufenthaltsverbot besteht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Der Antrag kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG –).

Die Antragsschrift soll möglichst 3-fach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung als elektronisches Dokument bedarf es keiner Abschriften.

Bongen



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Verwaltungsgericht Düsseldorf